

GEMEINDE MESSENKAMP

ORTSTEIL ALTENHAGEN II

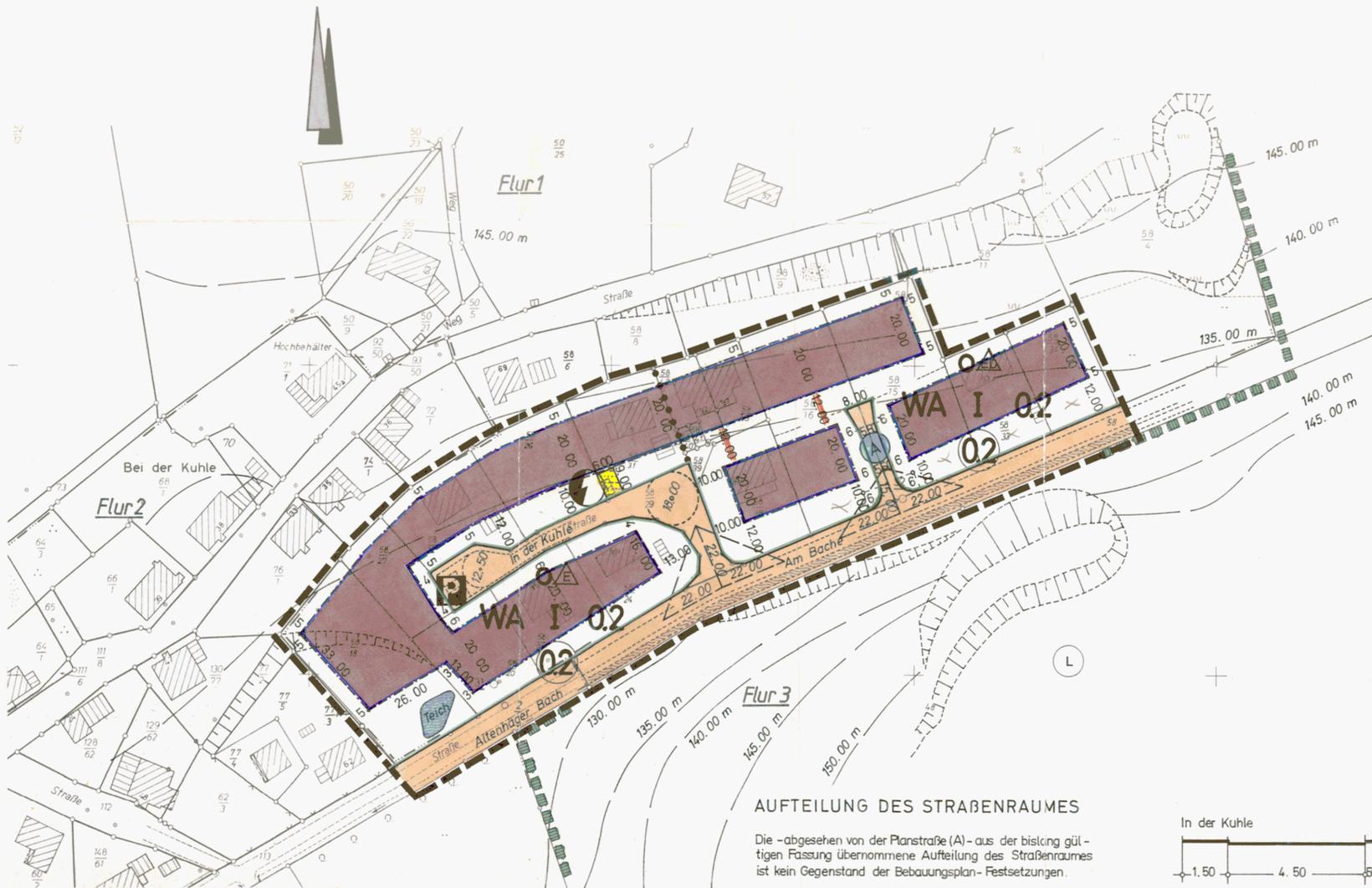
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

FLUR 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „IN DER KUHLE“

3. ÄNDERUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb des WA- Gebietes sind die nach § 4 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung unter 1 bis 6 bezeichneten Ausnahmen nicht zulässig.

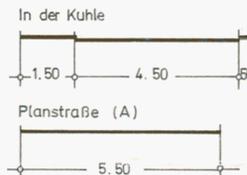
Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 Meter Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Parkplatz
- Sichtdreieck
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- I** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.2** Grundflächenzahl GRZ
- 0.2** Geschosflächenzahl GFZ
- o** offene Bauweise
- E** nur Einzelhäuser zulässig
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Versorgungsfläche
- Elektrizität

AUFTEILUNG DES STRAßENRAUMES

Die -abgesehen von der Planstraße (A)- aus der bislang gültigen Fassung übernommene Aufteilung des Straßenraumes ist kein Gegenstand der Bebauungsplan-Festsetzungen.



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Fassung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)

und der §§ 66 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch die Fassung vom 10.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) und § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Fassung vom 10.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp diesen Bebauungsplan

Nr. 1 die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Messenkamp den 10. November 1983

[Signature]
Ratsvorsitzender



[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.03.1982 die Aufstellung der 3. Änderung¹⁾ des Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen²⁾. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 18.05.1983 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Messenkamp den 20. Mai 1983 *[Signature]* Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Messenkamp

erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 14.06.82 Az. Va 135/82
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach i. Stand vom 03.06.82

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln 19. Dez. 1983 *[Signature]* Vermessungsamt

Der Entwurf der 3. Änderung¹⁾ des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
3260 Rinteln 1 den 23. August 1982 *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 1.10.1982 dem Entwurf der 3. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.1983 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.08.1983 bis 5.09.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt⁵⁾.

Messenkamp den 9. September 1983 *[Signature]* Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁶⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Messenkamp den 15. November 1983 *[Signature]* Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.11.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Messenkamp den 15. November 1983 *[Signature]* Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.11.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Messenkamp den 15. November 1983 *[Signature]* Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 61700/1641-1-3A) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben¹⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt²⁾ / teilweise genehmigt³⁾. Die inhaltlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom *[Signature]* gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen⁴⁾.

Stadthagen den 12.04.1984 *[Signature]* Landkreis Schaumburg

Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage: *[Signature]* Teubner



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom *[Signature]* aufgeführten Auflagen - Maßgaben¹⁾ in seiner Sitzung am *[Signature]* beigetreten⁶⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen - Maßgaben¹⁾ vom *[Signature]* öffentlich ausgetragen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am *[Signature]* bekanntgemacht.

Messenkamp den *[Signature]* Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 16.05.1984 im Amtsblatt Nr. 10, 1984 des Regierungsbezirks Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.05.1984 rechtsverbindlich geworden.

Messenkamp den 21. Mai 1984 *[Signature]* Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Messenkamp den 02. Juni 1985 *[Signature]* Gemeindedirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbescheid gefaßt wurde
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
3) Nichtzutreffendes streichen 6) Nur falls erforderlich